

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Verfassung der Russischen Sozialistischen  
Föderativen Sowjetrepublik**

**Sowjetunion**

**Berlin-Wilmersdorf, [1918]**

Abschnitt I: Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten  
Volkes

**urn:nbn:de:bsz:31-90511**

## ABSCHNITT I.

# Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes

### ARTIKEL 1

1. Rußland wird als Republik der Sowjets (Räte) der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten erklärt. Die ganze zentrale und lokale Gewalt steht diesen Sowjets (Räten) zu.

2. Die Russische Sowjetrepublik wird auf der Grundlage eines freien Bundes freier Nationen als eine Föderation nationaler Sowjetrepubliken errichtet.

### ARTIKEL 2

3. Indem der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten sich zur Hauptaufgabe die Beseitigung jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die vollständige Aufhebung der Klasseneinteilungen der Gesellschaft, die schonungslose Niederhaltung der Ausbeuter, die Errichtung der sozialistischen Organisation der Gesellschaft und den Sieg des Sozialismus in allen Ländern stellt, beschließt er ferner:

- a) Zwecks Verwirklichung der Sozialisierung des Grund und Bodens wird der private Grundbesitz aufgehoben und die gesamten Landbestände werden als Eigentum des ganzen Volkes erklärt und den Werktätigen ohne jede Ablösung auf der Grundlage einer ausgleichenden Bodenbenutzung übergeben.
- b) Alle Waldungen, Bodenschätze und Gewässer von allgemein staatlicher Bedeutung sowie das gesamte lebende und tote Inventar, Mustergüter und landwirtschaftliche Unternehmungen werden als Nationaleigentum erklärt.
- c) Als erster Schritt zum völligen Uebergang der Fabriken, Werke, Gruben, Eisenbahnen und sonstiger Produktions- und Beförderungsmittel in den Besitz der Arbeiter- und Bauernsowjetrepublik wird das Sowjetgesetz betreffend Arbeiterkontrolle und den Obersten Sowjet für Volkswirtschaft zum Zweck der Machtsicherung der Werktätigen gegenüber den Ausbeutern bestätigt.
- d) Als ersten Schlag gegenüber dem internationalen Bank- und Finanzkapital betrachtet der III. Sowjetkongreß das Sowjet-

gesetz über die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) der von der Regierung des Zaren, der Grundbesitzer und der Bourgeoisie aufgenommenen Anleihen, und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Sowjetregierung unentwegt diesen Weg weiter verfolgen wird, bis zum endgültigen Sieg der internationalen Arbeitererhebung gegen das Joch des Kapitals.

- e) Es wird der Uebergang aller Banken in den Besitz des Arbeiter- und Bauernstaates bekräftigt, als eine der Vorbedingungen zur Befreiung der werktätigen Massen vom Joch des Kapitals.
- f) Zwecks Abschaffung von schmarotzenden Gesellschaftsschichten und zur Instandsetzung der Wirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.
- g) Im Interesse einer Sicherstellung der vollkommenen Macht- ausübung durch die werktätigen Massen und zur Beseitigung jeder Möglichkeit einer Wiederherstellung der Macht von seiten der Ausbeuter wird die Bewaffnung der Werktätigen, die Bildung einer Sozialistischen Roten Armee der Arbeiter und Bauern und die gänzliche Entwaffnung der besitzenden Klassen angeordnet

### ARTIKEL 3

4. Mit dem Ausdruck der unbeugsamen Entschlossenheit, die Menschheit den Krallen des Finanzkapitals und des Imperialismus zu entreißen, die in diesem verbrecherischsten aller Kriege die Erde mit Blut überschwemmt haben, teilt der III. Sowjetkongreß vollkommen die von der Sowjetregierung geführte Politik des Abbruches der Geheimverträge, der Herbeiführung der weitestgehenden Fraternisierung zwischen den Arbeitern und Bauern der gegenwärtig miteinander kriegführenden Armeen und der Erlangung unter allen Umständen durch revolutionäre Mittel eines demokratischen Friedens der Werktätigen ohne Annexionen und Kontributionen auf Grund des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

5. Zu demselben Zweck besteht der III. Sowjetkongreß auf dem völligen Bruch mit der barbarischen Politik der bürgerlichen

Zivilisation, die den Wohlstand der Ausbeuter weniger auserwählter Nationen auf der Knechtung Hunderter von Millionen der werktätigen Bevölkerung in Asien, in den Kolonien überhaupt und in den kleinen Ländern aufbaute.

6. Der III. Sowjetkongreß begrüßt die Politik des Sowjets der Volkskommissare, die die vollständige Unabhängigkeit Finnlands erklärt, mit der Zurückziehung der Truppen aus Persien begonnen und das freie Selbstbestimmungsrecht Armeniens proklamiert hat.

#### ARTIKEL 4

7. Der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten ist der Ansicht, daß gegenwärtig, im Augenblick des Entscheidungskampfes zwischen dem Proletariat und dessen Ausbeutern, den letzteren in keinem der Regierungsorgane Platz eingeräumt werden darf. Die Regierungsmacht muß ganz und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, zustehen.

8. Zugleich beschränkt sich der III. Sowjetkongreß im Bestreben, ein wirklich freies und freiwilliges und somit ein um so vollständigeres und festeres Bündnis der arbeitenden Klassen aller Nationen Rußlands zu schaffen, auf die Festlegung der grundlegenden Leitsätze einer Föderation der Sowjetrepubliken Rußlands und überläßt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, auf ihrem eigenen bevollmächtigten Sowjetkongreß selbständig die Entscheidung zu treffen, ob und auf welchen Grundlagen sie gewillt sind, an der föderalen Regierung und den sonstigen föderalen Sowjetinstitutionen teilzunehmen.

#### ABSCHNITT II

### Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

#### ARTIKEL 5

9. Die Grundaufgabe der für den gegenwärtigen Uebergangsaugenblick bestimmten Konstitution der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht in der Errichtung der Diktatur